

Wir, Fr. Bruno Cadoré OP, demütiger Meister und Diener des gesamten Predigerordens:

Regel der Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus und Allgemeine Erklärungen

Mehr als dreißig Jahre sind vergangen seit der endgültigen Genehmigung der neuen Regel der Laiengemeinschaften des hl. Dominikus durch die hl. Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute am 15. Januar 1987 (Prot. n. D. 27-1-87) und ihre Promulgation durch den Ordensmeister fr. Damian Byrne am 28. Januar 1987.

Die Regel wurde ergänzt durch eine Reihe von Allgemeinen Erklärungen promulgiert durch fr. Damian BYRNE am 16. Februar 1987 und verschiedene Interventionen durch Generalkapitel und Ordensmeister in den Jahrzehnten danach. Besonders ist hervorzuheben die Allgemeine Erklärung durch fr. Carlos Alfonso AZPIROS COSTA vom 15. November 2007 nach dem Internationalen Kongress der Laiengemeinschaften des hl. Dominikus in Buenos Aires im März desselben Jahres.

Im Lauf der Zeit wurde sowohl dem Internationalen Rat der Dominikanischen Laiengemeinschaften als auch dem Internationalen Kongress der Laiengemeinschaften, der im Oktober 2018 zusammentrat deutlich, dass einige geringfügige Änderungen der Regel zusammen mit einigen weiterführenden Erklärungen notwendig waren, um auf die Bedürfnisse der Fraternitäten auf der ganzen Welt zu antworten.

Daher, nach Anhörung des Internationalen Rats und Kongresses der Laiengemeinschaften;

und nach der Zustimmung der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens vom 28. Januar 2019 (Prot n.D. 37-1/96) für die Änderungen der Nummern 20 (c) und 21 (b) der Regel

PROMULGIEREN WIR HIERMIT im Folgenden den revidierten Text der Regel der Laiengemeinschaften des hl. Dominikus.

Gleichzeitig PROMULGIEREN WIR im Folgenden die revidierte Allgemeine Erklärung des Ordensmeisters.

Die neue Allgemeine Erklärung reorganisiert vollständig den Inhalt der Deklarationen, die unsere Vorgänger gemacht haben, fr. Damian Byrne vom 16. Februar 1987 und fr. Carlos Alfonso Azpiroz Costa vom 15. November 2007. Somit sind diese früheren Erklärungen in Übereinstimmung mit Canon 20 als ungültig zu betrachten.

Die Änderungen der Regel und die neue Allgemeine Erklärung treten am 24. Mai 2019, dem Gedenktag der Übertragung der Gebeine unseres Heiligen Vaters Dominikus, in Kraft

Gegeben zu Rom in unserer Generalkurie in Santa Sabina am 9. März 2019.


fr. Jean-Ariel BAUZA-SALINAS OP
Secretarius Generalis




fr. Bruno CADORÉ OP
Magister Ordinis

Prot. n. 73/19/007 Rule

Geänderte Paragraphen in der REGEL:

Bisher:

20c) Im Gebiet einer Provinz soll ein Provinzrat der Dominikanischen Gemeinschaft eingerichtet werden, dessen Mitglieder von den Gemeinschaften gewählt werden und der nach den Vorschriften, die im Direktorium festgelegt sind, geordnet ist. Dieser Rat wählt auch den Provinzverantwortlichen/die Provinzverantwortliche.

Jetzt:

20c) Im Gebiet einer Provinz soll es einen Provinzpräsidenten und einen Provinzrat der Laien geben, die von den Gemeinschaften gewählt werden und nach den im Direktorium festgelegten Vorschriften geordnet sind.

Bisher:

21b) Der Rat wird auf Zeit und nach der von den Direktorien der einzelnen Provinzen festgelegten Weise gewählt. Der/Die Gruppenverantwortliche wird von den Mitgliedern des Rates aus ihrer Mitte gewählt.

Jetzt:

21b) Der Präsident und der Rat werden auf Zeit und nach der von den Direktorien festgelegten Weise gewählt.

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

DIE LAIENGEMEINSCHAFTEN DES HL. DOMINIKUS

1. §I – Die Laien des Hl. Dominikus sind jene Gläubigen, die, getauft in der Katholischen Kirche oder in sie aufgenommen, gefirmt und in voller Gemeinschaft des Glaubens, der Sakramente und der kirchlichen Leitung, einer besonderen Berufung folgen, dem christlichen Lebensweg zu folgen und die zeitlichen Dinge durch das Charisma des Hl. Dominikus mit Leben zu erfüllen.

§II – Um in den Predigerorden *inkorporiert* zu werden, an dessen apostolischer Sendung sie vollständig teilhaben, machen die Laien des Hl. Dominikus *Versprechen* nach der durch die Regel vorgesehenen Formel. Die Aufnahme in die „*Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus*“ genannten Laienzweig des Ordens, der dem Ordensmeister und den anderen höheren Ordensoberen unterstellt ist, wird ausschließlich durch dieses Versprechen bewirkt¹.

ANDERE DOMINIKANISCHE LAIENGRUPPEN

2. §I – Außer den Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus gibt es Priestergemeinschaften und andere Gemeinschaften und Bruderschaften, die nach ihren eigenen, von den zuständigen Autoritäten genehmigten Statuten geleitet werden und auf verschiedene Weise mit der Dominikanischen Familie *verbunden* sind.

§II – Diese Gemeinschaften und Bruderschaften sind ein großer und vielfältiger Schatz für die Kirche und die Dominikanische Familie und müssen von allen Mitgliedern der Laiengemeinschaften in hohem Maße geschätzt werden.

§III – Die Versprechensformel, die in der *Regel der Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus* angeführt und vom Hl. Stuhl approbiert ist, darf nicht von anderen in irgendeiner Weise mit der Dominikanischen Familie verbundenen Gruppen verwendet werden, außer mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ordensmeisters².

LEBEN DER LAIENGEMEINSCHAFTEN

3. Der Rosenkranz, durch den der Geist mit Hilfe der seligen Jungfrau Maria zur innigen Betrachtung der Geheimnisse Christi erhoben wird, ist eine traditionelle Devotion des Ordens; daher wird den Brüdern und Schwestern der Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus das tägliche Rosenkranzgebet empfohlen³.

1 C.A. AZPIROZ COSTA, *Dichiarazioni Generali circa la Regola della Fraternite Laiche di S. Domenico*, 15-xi-2007 (hiernach DG2007), I § 1. Diese Fußnoten sind kein Bestandteil der promulgierten Allgemeinen Erklärungen, sondern sie dienen dazu, die Quellen jeder Erklärung anzugeben.

2 D. BYRNE, *Declarationes generales regulæ fraternitatum laicalium Sancti Dominici*, 16-ii-1987 (hiernach DC1987), 5; DG2007, I § 2.

3 DG1987, 7.

APOSTOLAT DER LAIENGEMEINSCHAFTEN

4. Die Mitglieder der Laiengemeinschaften müssen stets in Gemeinschaft mit der Kirche und dem Orden authentische Zeugen der Gnade Christi sein (vgl. *Regel*, 5-7). Für öffentliche Äußerungen im Namen einer Fraternität oder der Dominikanischen Laiengemeinschaft im weiteren Sinn brauchen sie die Genehmigung einer zuständigen Autorität in Übereinstimmung mit dem Direktorium.

AUFNAHME IN DIE GEMEINSCHAFTEN

5. Die Laien des Hl. Dominikus sind immer einer Fraternität zugeordnet, wenn möglich an ihrem eigenen Wohnort, oder sind zumindest in stabilem Kontakt mit einem Mitglied des Provinz- oder Vikariatsrates der Laien⁴.
6. §I – Dem ewigen Versprechen gehen mindestens ein Aufnahmejahr und drei Jahre im zeitlichen Versprechen voraus. Die Versprechen werden in den dafür bestimmten Registern der lokalen Gemeinschaft oder im Provinzarchiv dokumentiert⁵.

§II – Ein Kandidat, der eine entsprechende Ausbildung in der Internationalen Dominikanischen Jugendbewegung (IDYM) erhalten hat, kann von der Grundausbildung durch den Präsidenten der Fraternität mit Zustimmung des Rates entbunden werden. In diesem Fall muss dem ewigen Versprechen wenigstens ein Jahr in zeitlichem Versprechen vorausgehen⁶.

7. Die Gläubigen, die unter besonderen Umständen leben, weswegen es nach dem Urteil des Rates der Fraternität nicht klug ist, sie aufzunehmen, können, unbeschadet der Disziplin und der Lehre der Kirche, dennoch am Leben der Fraternität und ihrer ständigen Ausbildung teilnehmen als eine Möglichkeit, Christus durch das dominikanische Charisma nachzufolgen⁷.

DAS FÜR DIE LAIENGEMEINSCHAFTEN GELTENDE RECHT

8. §I – Die für die Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus maßgebliche Regel ist das grundlegende Gesetz für die Laienfraternitäten auf der ganzen Welt.

§II – Die vorliegenden durch den Ordensmeister promulgierten Allgemeinen Erklärungen sind Erweiterungen, Erklärungen und Interpretationen der Regel.

4 DG2007, I § 3.

5 DG2007, I § 1.

6 Vorschlag des Internationalen Kongresses der Laien-Fraternitäten des Hl. Dominikus, Fatima 2018.

7 DG2007, I § 4.

§III – Die von den Laiengemeinschaften selbst erstellten und vom Ordensmeister approbierten Provinz- und Nationaldirektorien sind Partikularnormen für die lokalen Fraternitäten und für ihre Zusammenarbeit auf Provinz- und der Nationalebene.⁸

9. Damit die Brüder und Schwestern der Laiengemeinschaften ihre Verpflichtungen erfüllen „nicht wie Sklaven unter dem Gesetz, sondern wie Freie unter der Gnade Gottes stehend“ (Hl. Augustinus, *Regel* 8; cf. Römer 6, 14) erklären wir, dass Übertretungen der Regel als solche keine moralische Schuld darstellen.⁹

10. §I – Der Provinzrat der Laien muss dem Text des Provinzdirektoriums zustimmen. Er wird dem Provinzial zugesandt, der ihn zusammen mit seiner Stellungnahme und der seines Konsils dem Ordensmeister zur Genehmigung übermittelt.

§II – Im Zuge der Genehmigung des Provinzdirektoriums kann der Ordensmeister Änderungen an Partikularnormen vornehmen.

§III – Das genehmigte Provinzdirektorium wird durch den Provinzial promulgiert.¹⁰

11. Wenn nicht ein Nationaldirektorium entsprechende Vorkehrungen trifft, muss das Provinzdirektorium festlegen:

1° die Zulassungsbedingungen zu einer Fraternität;

2° die Dauer der Probezeit und der Versprechen unbeschadet der N° 6 weiter oben;

3° die Häufigkeit des Sakramentenempfangs und die Gebete, die die Brüder und Schwestern der Laiengemeinschaften zu Gott erheben sollen;

4° die Häufigkeit der Treffen der Fraternitäten und die Form ihrer Feier, ebenso wie die Häufigkeit ihrer geistlichen Besinnungszeiten;

5° die innere Verfassung jeder einzelnen Fraternität und der Fraternitäten einer Provinz als Ganzer;

6° die Art, wie bei Wahlen von Amtsträgern zu verfahren ist, unbeschadet der Normen der Regel und dieser Erklärung;

7° die Funktionsweise und die Grenzen von Dispensen, unbeschadet der N° 13 weiter unten;

8° Fürbitten für die verstorbenen Brüder und Schwestern der Laiengemeinschaften und des ganzen Ordens.¹¹

12. §I – Dort, wo es mehrere Provinzen in einem Land gibt, kann es ein Nationaldirektorium geben. Das Nationaldirektorium trifft Regelungen für die nationalen Strukturen der Laien des Hl. Dominikus. Es kann ebenfalls Normen für Provinzen und Fraternitäten bereitstellen, obwohl ein Provinzdirektorium von den Normen des Nationaldirektoriums abweichen kann.

§II – Die Provinzräte der betroffenen Provinzen müssen dem Text des Nationaldirektoriums zustimmen. Er muss zusammen mit den Meinungen der

8 DG1987, 1.

9 DG1987, 2.

10 DG1987, 1; DG2007, II § 1.

11 DG1987, 6.

betroffenen Provinziale und ihrer Konsilien dem Ordensmeister zur Genehmigung übermittelt werden.

§III – Im Zuge der Genehmigung des Provinzdirektoriums kann der Ordensmeister Änderungen an Partikularnormen vornehmen.

§IV – Das genehmigte Nationaldirektorium wird vom Präsidenten des nationalen Komitees der Provinziale promulgiert, falls ein solches vorhanden ist, und andernfalls vom Ordensmeister.¹²

13. §I – Die Ordensoberen und die Präsidenten der Gemeinschaften sind nicht autorisiert, von göttlichem Recht oder dem universellen Kirchenrecht zu dispensieren.

§II – Eine Dispens erfordert immer einen gerechten und vernünftigen Grund (cf. can. 90 § 1). Normen, die Wesenselemente von Rechtseinrichtungen oder Rechtshandlungen sind, können nicht Gegenstand einer Dispens werden (cf can. 86).

§III – Nur der Ordensmeister kann alle Laiendominikaner von einer Vorschrift der Regel dispensieren.

§IV – Der Provinzial kann einzelne Fraternitäten von einer Vorschrift der Regel oder des Direktoriums auch ohne zeitliche Begrenzung dispensieren.

§V – Der Präsident einer Fraternität kann in Einzelfällen und für eine befristete Zeit rechtmäßig von einer Vorschrift der Regel oder des Direktoriums dispensieren.¹³

14. Der Provinzial hat die Macht, ungültige Akte der Laiengemeinschaft zu sanieren, insbesondere die Zulassung zu den Versprechen betreffend.¹⁴

LEITUNG DER FRATERNITÄT

15. §I – Wenn nicht vom Direktorium anders festgelegt, werden der Präsident und der Rat der Fraternität von den Mitgliedern eben dieser Fraternität gewählt, die mindestens die zeitlichen Versprechen abgelegt haben.

§II – Um zum Präsidenten gewählt zu werden, muss ein Mitglied das Ewige Versprechen abgelegt haben.

16. §I – In Übereinstimmung mit Artikel 21 (c) der Regel muss der Ordensassistent ein Religiöser („Bruder“ oder „Schwester“) des Ordens sein. Wenn es nicht möglich ist, einer Fraternität einen geeigneten dominikanischen Religiösen als Assistent

12 DG1987, 1; DG2007, II § 1.

13 DG2007, III.

14 DG1987, 4.

zuzuteilen, kann der Provinzial von dieser Erfordernis dispensieren und eine andere entsprechend geeignete Person bestimmen, die die Mitglieder in Angelegenheiten der Glaubenslehre und im geistlichen Leben nach der dominikanischen Tradition unterstützt.¹⁵

§II – Ein Ordensmitglied oder Kleriker, der nicht unter der Jurisdiktion des Provinzials steht, kann ohne die schriftliche Einwilligung seines oder ihrer Ordensoberen nicht rechtmäßig zum Assistenten ernannt werden. Für einen Weltgeistlichen wird diese Einwilligung von seinem Ordinariat erteilt.¹⁶

DIE LEITUNG DER FRATERNITÄTEN AUF PROVINZEBENE

17. §I – Das Direktorium legt die Art und Weise der Wahl des Provinzpräsidenten und des Provinzrats der Laien fest.

§II – Um zum Provinzpräsidenten gewählt zu werden, muss man das ewige Versprechen abgelegt haben.

18. §I – In Übereinstimmung mit Art. 20 (b) der Regel muss der Provinzpromoter ein Religiöser („Bruder“ oder „Schwester“) des Ordens sein. Dispens von diesem Erfordernis ist dem Ordensmeister vorbehalten.

§II – Jemand, der nicht unter der Jurisdiktion des Provinzials steht, kann nicht rechtmäßig zum Provinzpromotor ernannt werden ohne die schriftliche Einwilligung seines oder ihres Oberen und ohne eine unterschriebene Vereinbarung zwischen dem Provinzial und dem Promotor.¹⁷

§III – Die Amtszeit des Provinzpromotors beträgt vier Jahre. Er oder sie kann das Amt nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten bekleiden.

§IV – Obwohl der Provinzpromotor das volle Recht hat, an den Treffen des Provinzrates teilzunehmen, genießt er/sie weder aktives noch passives Stimmrecht in irgendeinem Organ der Laiengemeinschaften.¹⁸

WAHLEN

19. §I – Außer wenn diese Erklärungen oder das Direktorium etwas anderes vorsehen, finden Wahlen der Dominikanischen Laien in Übereinstimmung mit den cann. 119, 1° und 163-183 statt.

§II – Wenn das Direktorium nichts anderes bestimmt, sind in einer Wahl bis zu drei Wahlgänge möglich. Im ersten und zweiten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit

15 DG2007, V.

16 ACC Tiogir (2013), 187; Bologna (2016), 345.

17 DG2007, IV § 2.

18 DG2007, IV § 3.

notwendig. Nach zwei ergebnislosen Wahlgängen muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen stattfinden, oder, wenn es mehr als zwei gibt, zwischen den beiden Kandidaten, deren erstes Versprechen in den Laiengemeinschaften am längsten zurückliegt. Nach einem dritten ergebnislosen Wahlgang gilt die Person als gewählt, deren erstes Versprechen in den Laiengemeinschaften am längsten zurückliegt.

TRENNUNG VON DEN LAIENGEMEINSCHAFTEN

20. §I – Wenn das zeitliche Versprechen ausläuft und nicht erneuert wird, ist ein Mitglied frei, sich von der Laiengemeinschaft zu trennen.

§II – Während der Zeit des zeitlichen Versprechens oder nach dem Ablegen des ewigen Versprechens soll ein Mitglied nicht um ein Indult ersuchen, die Laiengemeinschaft zu verlassen, es sei denn aus ernsten, vor Gott erwogenen Gründen und nachdem er die Hilfe der anderen Mitglieder gesucht hat. Wenn ein solcher Grund vorliegt, soll ein begründetes Schreiben dem Präsidenten der Fraternität vorgelegt werden, der es an den Provinzial weiterleitet zusammen mit seiner Meinung und der des Rates der Fraternität.

§III – Der Provinzial ist berechtigt, ein Indult für das Verlassen der Laien-Fraternitäten zu gewähren. Nachdem das Indult dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt worden ist, ist das Mitglied von den Versprechen und von der Befolgung des Partikularrechts der Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus entbunden.¹⁹

21. §I – Außer in den in canon 316 §1 erwähnten Situationen kann ein Mitglied mit zeitlichem oder ewigem Versprechen aufgrund der folgenden Vergehen entlassen werden:

- 1° schwerwiegende Verletzung der Regel oder des Direktoriums
- 2° Ursache schweren öffentlichen Ärgernisses unter den Gläubigen

§II – in den unter §1 erwähnten Fällen erteilt zuerst der Präsident dem Mitglied eine schriftliche Verwarnung.

§III – Wenn die Verwarnung nicht befolgt wird, kann der Präsident mit dem Einverständnis des Rates der Fraternität den Provinzial bitten, das Mitglied zu entlassen. In den in canon 316 §I erwähnten Situationen muss der Präsident den Provinzial bitten, das Mitglied zu entlassen.

§IV – Wenn der Provinzial, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit geben hat, sich zu verteidigen, die Entlassung als gerechtfertigt ansieht, stellt er ein schriftliches Entlassungsdekret aus.

§VI – Das Entlassungsdekret, einmal der betreffenden Person in Schriftform zur Kenntnis gebracht, hat den Verlust aller mit dem Versprechen verbundenen Rechte

¹⁹ DG2007, VI § 1.

und Pflichten zur Folge und hat Gültigkeit für alle Laien-Fraternitäten des hl. Dominikus.

§VII – Gegen ein Entlassungsdekret kann immer hierarchischer Rekurs beim Ordensmeister eingelegt werden.²⁰

22. §I – Ein Mitglied, das ein Indult zum Verlassen der Laiengemeinschaft erhalten hat und das später wieder in irgendeine Fraternität inkorporiert werden möchte, muss sich erneut der Ausbildung unterziehen. Das ewige Versprechen dieses Mitglieds kann nur mit Erlaubnis des Provinzials und mit Zustimmung des Rates der neuen Fraternität angenommen werden. Das Versprechen und die Aufnahme von jemandem, der ein früheres Indult zum Verlassen der Laiengemeinschaft verschweigt, ist ungültig.²¹

§II – Jemand, der/die aus der Laiengemeinschaft entlassen wurde, kann nach sorgfältiger Bewertung seiner bzw. ihrer Lebensumstände und wenn man Sicherheit bezüglich einer Besserung gewonnen hat, unter denselben Bedingungen wie unter §I wieder zugelassen werden.²²

20 DG2007, VII § 1 und 3; can. 316 § 1.

21 DG2007, VI § 2.

22 DG2007, VII § 2.

Anhang:

Im Folgenden werden die vom Ordensmeister Bruno Cadoré zitierten Canones des **Codex Iuris Canonici / 1983 deutsch** in der Reihenfolge, wie sie im Text erscheinen, aufgelistet.

Quelle: https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83_dt_buch1.htm

Can. 20 — Ein späteres Gesetz hebt ein früheres ganz oder teilweise auf, wenn es dies ausdrücklich sagt oder ihm unmittelbar entgegengesetzt ist oder die ganze Materie des früheren Gesetzes umfassend ordnet; ein allgemeines Gesetz hebt aber nicht im geringsten partikulares oder besonderes Recht auf, wenn nicht etwas anderes im Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

Can. 90 — § 1. Von einem kirchlichen Gesetz darf nicht ohne gerechten und vernünftigen Grund dispensiert werden, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Bedeutung des Gesetzes, von dem dispensiert wird; andernfalls ist die Dispens unerlaubt und, wenn sie nicht vom Gesetzgeber selbst oder dessen Oberen gegeben wurde, auch ungültig.

Can. 86 — Von Gesetzen kann nicht dispensiert werden, soweit sie Wesenselemente von Rechtseinrichtungen oder Rechtshandlungen festlegen.

Can. 119 — Was kollegiale Akte betrifft, so gilt, wenn nicht im Recht oder in den Statuten etwas anderes vorgesehen ist:

1° bei Wahlen hat das Rechtskraft, was bei Anwesenheit wenigstens der Mehrheit der Einzuladenden die absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen hat; nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den größeren Stimmenanteil erhalten haben, oder, wenn es mehrere sind, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die älteren sind; wenn es nach dem dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit bleibt, gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der ältere ist;

Can. 164 — Wenn nicht etwas anderes im Recht vorgesehen ist, sind bei kanonischen Wahlen die Vorschriften der folgenden Canones einzuhalten.

Can. 165 — Ist nicht etwas anderes im Recht oder in den rechtmäßigen Statuten des betreffenden Kollegiums oder Personenkreises vorgesehen, so darf, wenn einem Kollegium oder einem Personenkreis das Wahlrecht für ein Amt zukommt, die Wahl nicht über eine Nutzfrist von drei Monaten hinaus aufgeschoben werden, die von dem Zeitpunkt an zu berechnen ist, da das Freiwerden des Amtes bekannt wurde; wenn diese Frist ungenutzt verstrichen ist, obliegt es der kirchlichen Autorität, der das Recht zur Bestätigung der Wahl oder das Recht zur Amtsübertragung ersatzweise zusteht, das unbesetzte Amt frei zu übertragen.

Can. 166 — § 1. Der Vorsitzende eines Kollegiums oder Personenkreises hat alle Mitglieder des Kollegiums oder des Personenkreises einzuberufen; wenn die Einladung aber persönlich erfolgen muß, ist sie gültig, wenn sie am Ort des Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes oder am Aufenthaltsort erfolgt.

§ 2. Wenn jemand von den Einzuberufenen übergangen wurde und deshalb abwesend war, ist die Wahl gültig, jedoch muß, sofern erwiesen ist, daß er übergangen wurde und

abwesend war, auf seinen Antrag hin die Wahl von der zuständigen Autorität aufgehoben werden, auch wenn sie bereits bestätigt war, sofern rechtlich feststeht, daß die Beschwerde wenigstens innerhalb von drei Tagen, nachdem er von der Wahl Kenntnis erlangt hatte, übermittelt worden ist.

§ 3. Wenn aber mehr als ein Drittel der Wähler übergangen wurde, ist die Wahl von Rechts wegen nichtig, sofern nicht alle Übergangenen tatsächlich teilgenommen hatten.

Can. 167 — § 1. Ist die Einberufung rechtmäßig erfolgt, haben diejenigen Stimmrecht, die an dem in der Einberufung festgesetzten Tag und Ort anwesend sind; dabei ist die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Brief oder Stellvertreter ausgeschlossen, wenn nicht etwas anderes in den Statuten rechtmäßig vorgesehen ist.

§ 2. Wenn ein Wahlberechtigter in dem Haus anwesend ist, in dem die Wahl stattfindet, aber an ihr wegen seines Gesundheitszustandes nicht teilnehmen kann, ist seine schriftliche Stimmabgabe von den Wahlprüfern einzuholen.

Can. 168 — Auch wenn jemand aufgrund mehrerer Rechtstitel das Recht hat, in eigenem Namen seine Stimme abzugeben, kann er nur eine einzige Stimme abgeben.

Can. 169 — Damit die Wahl gültig ist, kann niemand zur Abstimmung zugelassen werden, der nicht dem Kollegium oder dem Personenkreis angehört.

Can. 170 — Eine Wahl, deren Freiheit auf irgendeine Weise tatsächlich beeinträchtigt war, ist von Rechts wegen ungültig.

Can. 171 — § 1. Unfähig zur Stimmabgabe ist:

1° wer handlungsunfähig ist,

2° wer das aktive Wahlrecht nicht besitzt,

3° wer mit der Strafe der Exkommunikation belegt ist, sei es durch richterliches Urteil oder durch Dekret, wodurch die Strafe verhängt oder festgestellt wird,

4° wer von der Gemeinschaft der Kirche offenkundig abgefallen ist.

§ 2. Wird jemand von den Vorgenannten zugelassen, so ist seine Stimme ungültig, die Wahl aber ist gültig, wenn nicht feststeht, daß der Gewählte nach Abzug dieser Stimme die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hätte.

Can. 172 — § 1. Damit die Stimme gültig ist, muß sie sein:

1° frei, daher ist die Stimme desjenigen ungültig, der durch schwere Furcht oder arglistige Täuschung direkt oder indirekt veranlaßt wurde, eine bestimmte Person oder verschiedene Personen einander ausschließend zu wählen;

2° geheim, sicher, bedingungslos und bestimmt.

§ 2. Bedingungen, die vor der Wahl der Stimmabgabe beigefügt wurden, gelten als nicht beigefügt.

Can. 173 — § 1. Vor Beginn der Wahl sind aus dem betreffenden Kollegium oder Personenkreis wenigstens zwei Wahlprüfer zu bestellen.

§ 2. Die Wahlprüfer haben die Stimmzettel einzusammeln und im Beisein des Wahlvorsitzenden zu überprüfen, ob die Zahl der Stimmzettel der Zahl der Wähler entspricht, die Stimmen selbst zu prüfen und bekanntzugeben, wieviele jeder erhalten hat.

§ 3. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der Wähler, so ist die Wahl nichtig.

§ 4. Über alle Wahlhandlungen ist von demjenigen, der die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt, eine genaue Niederschrift anzufertigen und, wenigstens von diesem Schriftführer, dem Vorsitzenden und den Wahlprüfern unterschrieben, im Archiv des Kollegiums sorgfältig aufzubewahren.

Can. 174 — § 1. Sofern nicht etwas anderes im Recht oder in den Statuten vorgesehen ist, kann die Wahl auch durch Auftragswahl erfolgen, dann nämlich, wenn die Wähler in einem einstimmigen und schriftlichen Beschluß das Wahlrecht für diesen Fall auf eine oder mehrere geeignete Personen übertragen, seien diese aus ihrer Mitte oder Außenstehende, damit sie im Namen aller aufgrund dieser Befugnis die Wahl vornehmen.

§ 2. Bei Kollegien oder Personenkreisen, die nur aus Klerikern bestehen, müssen die Auftragswähler das Weihesakrament empfangen haben; andernfalls ist die Wahl ungültig.

§ 3. Die Auftragswähler müssen die Rechtsvorschriften über die Wahl einhalten und zur Gültigkeit der Wahl die dem Wahlauftrag beigefügten Bedingungen beachten, sofern sie dem Recht nicht widersprechen, dem Recht widersprechende Bedingungen aber gelten als nicht beigefügt.

Can. 175 — Der Wahlauftrag entfällt, und das Wahlrecht kehrt zu denen zurück, die den Wahlauftrag erteilt haben:

1° durch Widerruf seitens des Kollegiums oder des Personenkreises, solange die Sache noch nicht behandelt ist,

2° bei Nichterfüllung einer dem Wahlauftrag beigefügten Bedingung,

3° nach Beendigung der Wahl, wenn diese nichtig war.

Can. 176 — Wenn nicht etwas anderes im Recht oder in den Statuten vorgesehen ist, muß derjenige als gewählt gelten und vom Vorsitzenden des Kollegiums oder des Personenkreises bekanntgegeben werden, der gemäß can. 119, n. 1 die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat.

Can. 177 — § 1. Die Wahl ist dem Gewählten unverzüglich mitzuteilen, dieser muß innerhalb einer Nutzfrist von acht Tagen nach Erhalt der Mitteilung dem Vorsitzenden des Kollegiums oder des Personenkreises erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht, andernfalls hat die Wahl keine Rechtswirkung.

§ 2. Wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt, verliert er jedes Recht aus der Wahl und kann es auch nicht durch nachfolgende Annahme erlangen, kann jedoch erneut gewählt werden; das Kollegium oder der Personenkreis aber muß innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Nichtannahme bekannt geworden ist, zu einer neuen Wahl schreiten.

Can. 178 — Mit Annahme einer Wahl, die keiner Bestätigung bedarf, erhält der Gewählte sofort das Amt mit vollem Recht, andernfalls erlangt er nur einen Rechtsanspruch auf das Amt.

Can. 179 — § 1. Wenn die Wahl einer Bestätigung bedarf, muß der Gewählte selbst oder durch einen anderen innerhalb einer Nutzfrist von acht Tagen nach Annahme der Wahl die Bestätigung von der zuständigen Autorität erbitten, andernfalls verliert er jeden Rechtsanspruch, wenn er nicht nachweist, daß er durch einen gerechten Grund gehindert war, die Bestätigung zu erbitten.

§ 2. Wenn die zuständige Autorität den Gewählten gemäß can. 149, § 1 als geeignet befunden hat und die Wahl nach Maßgabe des Rechtes durchgeführt wurde, kann sie die Bestätigung nicht verweigern.

§ 3. Die Bestätigung muß schriftlich erteilt werden.

§ 4. Vor der Mitteilung der Bestätigung darf sich der Gewählte nicht in die Amtsführung einmischen, weder in geistlichen noch in zeitlichen Angelegenheiten, und etwa von ihm vorgenommene Handlungen sind nichtig.

§ 5. Mit der Mitteilung der Bestätigung erhält der Gewählte das Amt mit vollem Recht, wenn nicht etwas anderes im Recht vorgesehen ist.

Artikel 4

WAHLBITTE

Can. 180 — § 1. Steht der Wahl einer Person, welche die Wähler für geeigneter halten und anderen vorziehen, ein kanonisches Hindernis entgegen, von dem Dispens erteilt werden kann und üblicherweise erteilt wird, so können sie mit ihrer Stimmabgabe diese Person von der zuständigen Autorität für das Amt erbitten, wenn nicht etwas anderes im Recht vorgesehen ist.

§ 2. Die Auftragswähler können eine Wahlbitte nur aussprechen, wenn dies im Wahlauftrag ausgedrückt worden ist.

Can. 181 — § 1. Damit die Wahlbitte Rechtskraft hat, sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

§ 2. Die Stimmabgabe für eine Wahlbitte muß durch das Wort ich erbitte oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt werden; die Formulierung ich wähle bzw. ich erbitte oder eine gleichbedeutende gilt für eine Wahl, wenn kein Hindernis besteht, andernfalls für eine Wahlbitte.

Can. 182 — § 1. Die Wahlbitte muß vom Vorsitzenden innerhalb einer Nutzfrist von acht Tagen an die zuständige Autorität gesandt werden, der es zusteht, eine Wahl zu bestätigen; ihre Aufgabe ist es, Dispens vom Hindernis zu gewähren oder, wenn sie diese Gewalt nicht besitzt, bei der höheren Autorität um Dispens nachzusuchen, wenn eine Bestätigung nicht erforderlich ist, muß die Wahlbitte an die zuständige Autorität gesandt werden, damit die Dispens erteilt wird.

§ 2. Wurde die Wahlbitte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgesandt, so ist sie ohne weiteres nichtig, und das Kollegium oder der Personenkreis verliert für diesen Fall das Recht der Wahl oder Wahlbitte, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Vorsitzende aus einem gerechten Grund gehindert war, die Wahlbitte abzusenden, oder diese aus Vorsatz oder Nachlässigkeit nicht rechtzeitig abgesandt hat.

§ 3. Der Erbetene erwirbt keinen Rechtsanspruch aus der Wahlbitte; die zuständige Autorität ist nicht verpflichtet, ihr zu entsprechen.

§ 4. Eine der zuständigen Autorität vorgelegte Wahlbitte können die Wähler nur mit Zustimmung der Autorität widerrufen.

Can. 183 — § 1. Wenn die zuständige Autorität der Wahlbitte nicht entsprochen hat, erlangt das Kollegium oder der Personenkreis das Wahlrecht wieder.

§ 2. Wenn der Wahlbitte entsprochen wurde, ist dies dem Erbetenen mitzuteilen, der gemäß can. 177, § 1 antworten muß.

§ 3. Wer eine Wahlbitte, der entsprochen worden ist, annimmt, erhält sofort das Amt mit vollem Recht.

Can. 316 — § 1. Wer öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist, kann gültig in öffentliche Vereine nicht aufgenommen werden.